

Anarchie „mit der proletarischen, demokratischen Planmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit“ besiegt wurde.

Das Proletariat plant und lenkt nach der Eroberung der politischen Macht die Entwicklung der Gesellschaft mit Hilfe staatlich sanktionierter Gesetze. Das sozialistische Recht ist auf Grund seiner schöpferischen Rolle einer der wichtigsten Hebel zum Aufbau des Sozialismus und Kommunismus. Jede der grundlegenden Aufgaben der Diktatur des Proletariats benötigt zu ihrer Verwirklichung die sozialistische Gesetzmäßigkeit, die damit „eines der wichtigsten Organisations- und Tätigkeitsprinzipien der staatlichen Führung der Gesellschaft durch die Arbeiterklasse“ wird (S. 38/39).

Die sozialistische Gesetzmäßigkeit, für deren Methoden und Prinzipien uns die Sowjetunion leuchtendes Vorbild ist, ist u. a. durch die Stabilität ihrer Gesetze, durch die Tatsache, daß es fast ausschließlich nur gesetztes Recht gibt, sowie durch ihre strikte Einhaltung und Durchführung durch alle Staatsorgane, Organisationen, Staatsfunktionäre und Bürger gekennzeichnet. Im Gegensatz zum bürgerlichen Staat ist der sozialistische Staat mit seiner Praxis des demokratischen Zentralismus der stärkste Garant der sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Er schaltet auf allen Ebenen der staatlichen Tätigkeit die Willkür aus und zieht alle Staatsfunktionäre, die sich gegen das Prinzip der Gesetzmäßigkeit vergehen, streng zur Verantwortung. Um die Gesetze richtig anwenden zu können, ist es aber notwendig, daß jedes einzelne Staatsorgan beharrlich an der Verbesserung seiner Arbeitsmethoden arbeitet und insbesondere den für die sozialistische Gesetzmäßigkeit tödlichen Formalismus überwindet.

Da das sozialistische Recht Ausdruck des Willens der Werktätigen selbst ist und dies auch nicht verschleiert, ist die aktive „Beteiligung der Massen an der Ausarbeitung, an der Durchführung und an der Kontrolle der Gesetze... der wichtigste Grundzug der sozialistischen Gesetzmäßigkeit“ (S. 48). „Die sozialistische Gesetzmäßigkeit ist der juristische Ausdruck der historischen Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus“ (S. 49), deshalb zeichnet sich die sozialistische Gesetzmäßigkeit in ihren einzelnen Perioden durch eine stetige Festigung und Stärkung aus.

Nach dieser Gegenüberstellung der beiden grundsätzlichen Formen konkreter Gesetzmäßigkeit versucht Klenner unter VI zu einigen Verallgemeinerungen zu kommen. Besonders wichtig und wissenschaftlich bedeutsam gegenüber dem bisher bei uns geläufigen Begriff der Gesetzmäßigkeit scheint mir die Feststellung zu sein, daß die Gesetzmäßigkeit zwei grundlegende Seiten hat: „Sie bringt den Versuch der herrschenden Klasse zum Ausdruck, mit den Mitteln des Rechts die gesellschaftliche Entwicklung zu gestalten, und zum andern beinhaltet sie in sich den Fragenkreis der Einhaltung und Durchführung der Gesetze“ (S. 51).

Wenn auch noch die einzelnen von Klenner herausgestellten Grundmerkmale des Begriffs Gesetzmäßigkeit (S. 52—54) einer näheren Diskussion bedürfen werden, so stellen sie doch eine wesentliche Bereicherung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis hinsichtlich des so wichtigen Fragenkomplexes Gesetzmäßigkeit dar. Das gilt in erster Linie auch für die These 12 (S. 54), wonach „das Verhältnis der juristischen Gesetzmäßigkeit zur historischen Gesetzmäßigkeit in jeder konkreten Gesellschaft von zentralem Interesse“ ist. Es ist dies eine der für die Frage der Gesetzmäßigkeit entscheidendsten Lehren, die man aus der hervorragenden Stalinschen Arbeit über die „ökonomischen Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ ziehen muß. Ich halte deshalb auch die sonst prinzipiell richtige Kritik des Referenten-Kollektivs der Hauptabteilung Gesetzgebung des Ministeriums der Justiz (NJ 1953 S. 132 ff.) hinsichtlich der ähnlichen Ausführungen Klenners in NJ 1953 S. 6 für undialektisch und falsch* *). Ich glaube, daß Klenner in seiner Arbeit bewiesen hat, daß sich aus dem Verhältnis der juristischen Gesetzmäßigkeit zur historischen Gesetzmäßigkeit „die Einzigartigkeit und Höhe der sozialistischen, der einzigen bewußten und dauerhaften Gesetzmäßigkeit“ ergibt (S. 54).

* vgl. auch den die Diskussion zwischen Klenner und dem Referenten-Kollektiv abschließenden Bericht auf S. 304 dieses Heftes. Die Redaktion.

III

Nachdem so versucht wurde, die wissenschaftlich positiven Seiten der Klennerschen Arbeit darzustellen, ist es notwendig, auf ihre Fehler und Schwächen hinzuweisen.

1. Die Hauptschwäche der Arbeit liegt m. E. in ihrem abstrakten Charakter. Es ist dies ein Fehler des Verfassers, der — wenn auch erst nach Fertigstellung der Arbeit — bereits in jener Kritik des Referenten-Kollektivs gerügt wurde. Hier wie dort ist diese Abstraktheit wesentlich zu erklären aus der Stellung des Themas, die in beiden Fällen der Forschungszeit und dem Forschungszweck entsprechend viel zu umfassend ist. Klenner stellt die Bedeutung der bürgerlichen der Bedeutung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit gegenüber und macht eine große Fülle sehr wesentlicher allgemeiner Aussagen, ohne sie allerdings konkret zu belegen — wenn man von den angeführten, meist ebenfalls abstrakten Zitaten der Klassiker des Marxismus-Leninismus und führender Staatsfunktionäre absieht. Auf S. 21 führt er z. B. aus, der Gipfel terminologischer Verschwommenheit zeige sich darin, daß bis zum heutigen Tag die resignierten Worte Kants „Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriff vom Recht“ hinsichtlich der bürgerlichen Ideologen ihre Gültigkeit bewahrt hätten, ohne daß Klenner dies anhand solcher Definitionsversuche der Bourgeoisie — deren es in kaum übersehbarer Zahl gibt — konkret belegt. Dafür ist auch S. 32 kein Ersatz, weil es sich dort nur um imperialistische Ideologen handelt. Wenn wir einen bürgerlichen Menschen mit unseren Thesen überzeugen wollen, müssen wir den konkreten Nachweis unserer Aussage führen.

In der gleichen Richtung liegen die Feststellungen Klenners, daß der einzelne Bourgeois entsprechend seiner verlogenen Moral die bürgerliche Gesetzmäßigkeit durchbricht (S. 21/22), daß die Justiz in der bürgerlichen Gesellschaft „die Vollendung der juristischen Lüge und Unsitlichkeit“ ist (S. 22), daß die Generalklausel eine wichtige Handhabe der Imperialisten zur Durchlöcherung der bürgerlichen Gesetzmäßigkeit darstellt (S. 29), daß die Bourgeoisie auf die Treue der Abpiegelung der ökonomischen Verhältnisse von vornherein zugunsten einer scheinbaren Widerspruchslosigkeit und allgemeinen Gerechtigkeit verzichtet (S. 40) usw.

Sofern diese Abstraktionen auf der Kenntnis und Erkenntnis der konkreten Verhältnisse beruhen, sind sie sicher wissenschaftlich, ja, die höchste Stufe der wissenschaftlichen Arbeit? *) — deshalb hatte auch das Referenten-Kollektiv in seiner Kritik Unrecht, wenn es Abstraktheit und Formalismus gleichsetzte; sie können aber gerade in unserer augenblicklichen Situation nicht allein und ausschließlich dargestellt werden, da sonst unsere Erkenntnisse kaum in der Lage sind, in weitem Umfang an der Beseitigung des bürgerlichen und der Entwicklung eines sozialistischen Bewußtseins mitzuhelfen.

In ähnlicher Weise ist die Neigung Klenners zu beurteilen, sich an bestimmten Stellen in kurzen aphoristischen Bemerkungen (die dabei meist sehr wertvolle und schöpferische Gedanken enthalten) zu gefallen und deren Deutung dann dem Leser selbst zu überlassen¹⁵⁾.

2. Im gleichen Zusammenhang muß man auch auf den Gesamtaufbau der Arbeit hinweisen: Zweifellos ist der Aufbau insofern richtig, als der „Versuch einer Verallgemeinerung“ erst unter VI erscheint, also nach der Behandlung der konkreten Formen der bürgerlichen und sozialistischen Gesetzmäßigkeit. Damit steht aber das, was der Leser unter Gesetzmäßigkeit verstehen soll, erst am Schluß der Schrift. Es wäre für das Verständnis der Arbeit sicher gut gewesen, wenn man einen kurzen Hinweis auf den allgemeinen Inhalt des Begriffs der Gesetzmäßigkeit einleitend vorausgeschickt hätte.

3. Auf S. 10 schreibt Klenner, daß er sich die Aufgabe gestellt habe, auf der Grundlage einer Untersuchung von bürgerlicher und sozialistischer Gesetzmäßigkeit zu einigen allgemeinen Schlußfolgerungen zu kommen.

5) vgl. Lenin, Aus dem philosophischen Nachlaß, Berlin 1949, S. 89.

6) vgl. dazu den Bericht über Klenners Thesenverteidigung in NJ 1952 S. 613.